

Positionspapier des Deutschen Philologenverbandes
Ausbildung – Berufliche Anforderungen – Verantwortung
Gradmesser für die Eingangssämer

Der DPhV vertritt die Auffassung, dass sich die besoldungsrechtliche Einstufung der Eingangssämer an der dafür erforderlichen Qualifikation, den konkreten beruflichen Anforderungen und der ausgeübten Verantwortung orientieren muss.

1. Ausbildung

Einer der Gradmesser für die besoldungsrechtliche Einstufung der Eingangssämer muss die für das Amt notwendige Ausbildung bleiben.

Dabei vertreten wir die Ansicht, dass die bestehende Lehramtsausbildung von Gymnasiallehrkräften den hohen Anforderungen des späteren Aufgabenspektrums (wissenschaftspropädeutischer Unterricht von der fünften bis zur zwölften Klasse und die Vergabe der allgemeinen Hochschulreife) gerecht wird und fordern deswegen deren Beibehaltung.

Ein vertieftes Studium von zwei Fachwissenschaften auf dem Niveau eines universitären Masters muss auch in Zukunft das Kernelement dieser Ausbildung bleiben.

Der Grundsatz, nachdem sich der Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung richten muss¹, gebietet es, dass das Lehramtsstudium für das Gymnasium auch in Zukunft mit einem Staatsexamen abgeschlossen wird. Nur ein Staatsexamen gibt Gewähr dafür, dass eine gerechte Auswahl zwischen den einzelnen Bewerbern möglich ist. Bei einem von den Universitäten vergebenen Masterabschluss ist dies nicht der Fall. Zum einen besteht die Gefahr, dass die Masterstudiengänge nicht die gleichen Curricula beinhalten, zum anderen sehen wir das Risiko, dass verschiedene Universitäten verschiedene Leistungsniveaus aufweisen.

Dennoch stehen wir der Einführung eines Bachelor-Abschlusses und eines Master-Abschlusses², **zusätzlich** zum ersten Staatsexamen, positiv gegenüber. Der Bachelor würde Studierenden, die im Laufe des Studiums zu der Erkenntnis gelangt sind, dass das Lehramtsstudium nicht ihren Fähigkeiten oder Neigungen entspricht,

¹ Art. 33 Abs. 2 GG

² Zusätzlicher Masterabschluss zum Staatsexamen? Wenn ja welcher (Master of Education oder Master of Arts / Master of Sciences)?

neue Perspektiven eröffnen: Ihnen wäre der Zugang zur Privatwirtschaft erleichtert und sie würden die Zulassungsvoraussetzung für konsekutive und nicht-konsekutive Masterstudiengänge erfüllen.

Bei der Einführung von **zusätzlichen** Bachelor- / Masterabschlüssen muss schon im Grundstudium des Bachelors eine klare Differenzierung nach den verschiedenen Schularten erfolgen. Eine Angleichung der Inhalte und Dauer der verschiedenen Studiengänge lehnen wir strikt ab. So darf der fachwissenschaftliche Teil des Lehramtsstudiums Gymnasium unter keinen Umständen beschnitten werden.

2. Berufliche Anforderungen

Für den DPhV ist der Amtsinhalt, das heißt die zu erfüllenden Aufgaben, ein weiterer Gradmesser für die besoldungsrechtliche Eingruppierung der Eingangssämter. Dieser Amtsinhalt umfasst sowohl die Einsatzbreite als auch die Komplexität der Aufgaben.

Die Einsatzbreite von Gymnasiallehrerinnen und -lehrern ist dabei besonders weit gefächert. Nur Gymnasiallehrkräfte unterrichten in den Klassenstufen fünf bis zwölf und vergeben zwei Schulabschlüsse (Den mittleren Schulabschluss nach der Klasse 10 und die allgemeine Hochschulreife nach der Klasse 12). Dabei bereitet schon der Unterricht in der Unterstufe von Anfang an wissenschaftspropädeutisch auf das Ziel der allgemeinen Hochschulreife vor.

Darüber hinaus stellt das Amt des Gymnasiallehrers hohe komplexe und wissenschaftliche Anforderungen an den Amtsinhaber, wie z.B. der Unterricht der Oberstufe und die damit verbundene Betreuung von Seminaren.

Neben dem Amtsinhalt müssen auch die Anforderungen, die das zur Amtserfüllung notwendige Studium stellt, in die Ämterbewertung mit einfließen. Diese sind bei dem Studium des Lehramtes Gymnasium besonders hoch, weil nur in diesem Lehramtsstudium in zwei Fachwissenschaften Leistungen auf dem Niveau eines universitären Masters erbracht werden müssen. Jemand, der dazu in der Lage ist, kann auch ein rein fachwissenschaftliches Masterstudium in diesen Fächern erfolgreich abschließen. Mit einem solchem Abschluss steht ihm dann eine Karriere in der Privatwirtschaft offen. Um mit dieser konkurrieren zu können, ist eine besoldungsrechtlich höhere Einstufung von Gymnasiallehrkräften im Vergleich zu anderen Lehrkräften, die diese Option nicht haben, unbedingt notwendig. Außerdem kann jeder, der das erste Staatsexamen für das Lehramt Gymnasium gut oder besser bestanden hat, eine wissenschaftliche Karriere einschlagen, da die meisten Promotionsordnungen dieses einem Master/Magister/Diplom gleichsetzen. Dass dies für Staatsexamen für Lehrämter anderer Schularten nicht zutrifft, zeigt den hohen wissenschaftlichen Anspruch, den das Lehramtsstudium für das Gymnasium aufweist.

3. Verantwortung

Ein weiterer wichtiger Gradmesser für die Eingruppierung des Eingangsamtes muss die mit dem Amt verbundene Verantwortung sein. Je größer die Verantwortung ist, desto höher muss auch die besoldungsrechtliche Einstufung des Eingangsamtes sein. Dabei ist die Verantwortung, welche Lehrkräfte an Gymnasien im Vergleich zu anderen Schularten tragen, besonders hoch: Nur Gymnasiallehrkräfte begleiten

Schülerinnen und Schüler über acht Schuljahre hinweg und vergeben dabei die allgemeine Hochschulreife. Darüber hinaus tragen Gymnasiallehrerinnen und –lehrer die direkte Verantwortung für die nötige Ausbildung der zukünftigen Verantwortungsträger, insbesondere im Bezug auf deren spätere Studierfähigkeit. D.h. die Gymnasiallehrkraft muss die Schülerinnen und Schüler mit dem nötigen wissenschaftlichen Rüstzeug ausstatten, das sie für einen späteren universitären Abschluss benötigen.

4. Schlussfolgerung

Das Amt des Gymnasiallehrers unterscheidet sich in den Punkten nötige Ausbildung, berufliche Anforderungen und übertragene Verantwortung erheblich von anderen Lehrämtern. Dieser Unterscheidung muss auch in der besoldungsrechtlichen Einstufung der Eingangssämter Rechnung getragen werden.

Fulda, 19.11.2010